

Vorlage Nr.: 0070/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	15.06.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	20.06.2023		N			
Rat	Entscheidung	22.06.2023		Ö			

Gesamtabschlussrichtlinie

Anlagen:

Richtlinie der Stadt Soltau für die Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen
Wesentlichkeitsprüfung für die verbundenen Unternehmen auf Basis der
Jahresabschlüsse 2021

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Alle Gemeinden haben grundsätzlich seit 2012 für jedes Haushaltsjahr einen konso-
lierten Gesamtab schluss aufzustellen (§ 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG).

Auf Grund des Ratsbeschlusses vom 03.02.2022 hat die Stadt Soltau gemäß § 179
Abs. 1 NKomVG auf die Aufstellung von Gesamtab schlüssen für die Jahre 2012 bis
2020 verzichtet.

Es ist somit erstmalig für das Jahr 2021 ein konsolidierter Gesamtab schluss zu er-
stellen.

Vor Durchführung der Arbeiten wird allgemein empfohlen, eine entsprechende Richt-
linie aufzustellen, mit der zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben aus NKomVG,
KomHKVO und HGB ergänzende Erläuterungen und weitere Vorgaben zur Verfü-
gung gestellt werden sollen. Zudem sollte ebenfalls vorab der Konsolidierungskreis
nach § 128 Abs. 4 NKomVG festgelegt werden. Schließlich wird angeregt, diese
Richtlinie dem Rat frühzeitig zur Kenntnis zu geben und insbesondere die Festlegung
des Konsolidierungskreises vom Rat beschließen zu lassen.

Das Land Niedersachsen hat hierzu eine Musterrichtlinie entworfen, die hier weitest-
gehend übernommen und an die Gegebenheiten der Stadt Soltau angepasst wurde.

Auf Basis der unter Punkt 6 „Konsolidierungskreis“ getroffenen Regelungen wurden
die festgestellten Aufgabenträger (Anlage 1) in drei verschiedene Kategorien einge-
teilt. Hierbei wurde für die Ansiedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH Soltau
sowie für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung eine Verpflichtung zur Vollkonsolidie-
rung (Anlage 2), für die Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG aktuell noch eine Konso-

lidierung nach der Eigenkapitalspiegelmethode (Anlage 3) und für alle weiteren Aufgabenträger eine Einbeziehung zu Anschaffungswerten festgestellt, soweit diese denn vorhanden sind (Anlage 4).

Die Richtlinie wurde mit den von der Voll- sowie Kapitalkonsolidierung betroffenen Aufgabenträgern abgestimmt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis wurde ebenfalls beteiligt.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

Die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen hat keine direkten finanziellen Auswirkungen auf das kommunale Haushaltswesen. Der Gesamtabschluss dient lediglich als zusätzliche Informationsquelle und vermittelt ein Gesamtbild über die finanzielle Situation des Konzerns „Stadt“.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgt weitestgehend in Eigenleistung. Die Prüfung des Gesamtabchlusses wird voraussichtlich durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen erfolgen müssen, da das Rechnungsprüfungsamt diese Prüfung nach eigener Aussage nicht durchführen wird. Es wird mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 10.000 € gerechnet, die in Form einer Rückstellung in den jeweiligen Jahresabschlüssen enthalten sind.

3. Beschlussvorschlag:

1. Der Rat nimmt die Richtlinie zur Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt den in den Anlagen 2 bis 4 getroffenen Festlegungen zum Konsolidierungskreis auf Basis der Eigentumsverhältnisse bei den Aufgabenträgern in 2021 zu.
3. Sollten bei den Eigentumsverhältnissen zu einem späteren Zeitpunkt wesentliche Änderungen auftreten, die eine Anpassung des Konsolidierungskreises erforderlich machen, ist diesbezüglich eine erneute Beschlussfassung erforderlich.